

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 30/90

BESCHLUSS

in dem Verfahren

Rechtsanwalt Ulrich D [REDACTED],

D [REDACTED], O [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Justizverwaltung des Landes Niedersachsen,
vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts
O [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 23. Juli 1990 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und Dr. Thode sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. v. Hase und Dr. Salditt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 22. März 1990 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist seit dem 14. Oktober 1983 als Rechtsanwalt bei dem Amts- und Landgericht Oldenburg zugelassen.

Mit Verfügung vom 21. November 1989 hat der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls zurückgenommen. Diese Verfügung ist dem Antragsteller am 27. November 1989 zugestellt worden. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof als unzulässig verworfen, weil er ausweislich des Eingangsstempels am 28. Dezember 1989 und damit verspätet eingegangen sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nrn. 3 u. 5, Abs. 4 BRAO); es hat jedoch keinen Erfolg.

1. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht wegen Versäumung der Monatsfrist des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"§ 16 Abs. 4 BRAO a.F. beziehungsweise § 16 Abs. 5 BRAO n.F." als unzulässig verworfen. Ausweislich des gerichtlichen Eingangsstempels ist der Antrag erst am 28. Dezember 1989 und damit nach Ablauf der Monatsfrist beim Ehrengerichtshof eingegangen. Der Antragsteller hat nicht nachzuweisen vermocht, daß sein Antrag tatsächlich bereits am 27. Dezember 1989 beim Ehrengerichtshof eingegangen ist.

In seiner Beschwerdebegründung behauptet der Antragsteller, er habe den Antrag am 27. Dezember 1989 um 19.30 Uhr beim "Ehrengericht in Celle" in den Briefkasten geworfen. Das würde zur Fristwahrung nicht ausreichen, denn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Ehrengerichtshof, nicht aber beim Ehrengericht zu stellen (§ 16 Abs. 4 BRAO a.F. beziehungsweise § 16 Abs. 5 BRAO n.F.). Auch die vom Antragsteller vorgelegte eidesstattliche Versicherung eines Rechtsanwalts Schnier ist zum Nachweis eines rechtzeitigen Zugangs des Antrages nicht geeignet. Danach hat der Antragsteller am 27. Dezember 1989 um 19.30 Uhr im Beisein des Zeugen einen Umschlag "beim Ehrengerichtshof in Celle" eingeworfen. Da der Ehrengerichtshof nicht über ein eigenes Gebäude verfügt, sondern im Gebäude des Oberlandesgerichts Celle untergebracht ist, wird nicht hinreichend deutlich, ob der Einwurf beim Oberlandesgericht oder bei dem in einem anderen Gebäude residierenden Ehrengericht Celle erfolgte. Der Antragsteller hat sein diesbezügliches Vorbringen trotz eines Hinweises nicht präzisiert. Nach allem kann der Senat nicht feststellen, daß der Antrag fristgerecht eingegangen ist.

2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 2 FGG kommt nicht in Betracht. Der Antragsteller hat keinen Wiedereinsetzungsantrag gestellt. Im übrigen ist nicht ersichtlich, daß er die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ohne sein Verschulden versäumt hätte.

Odersky

Ulsamer

Schmitz

Thode

Weise

v. Hase

Salditt